

Statuten

Kleinberg 
Tourismus

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen „Kleinberg Tourismus“ besteht mit Sitz in Flums ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Der Verein Kleinberg Tourismus bezweckt die Förderung des Fremdenverkehrs und die Werbung für das Kurgebiet Flums-Kleinberg. Er unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Fremdenverkehrsinteressen der übrigen Gebiete der Gemeinde Flums und Quarten.

Als Kurgebiet wird bezeichnet:

-das dem Postzustellkreis Saxli und Portels zugeteilte Gebiet.

Art. 3 Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

- Mitfinanzierung eines öffentlichen Verkehrsbüros oder Auskunftsstelle
- Beteiligung an der Herausgabe von Prospekten, Orientierungs- und Werbemitteln, teilweise in Zusammenarbeit mit Tourismusorganisationen der Region.
- Bau und Unterhalt von Einrichtungen, die dem Gast dienen und den Tourismus fördern.
- Durchführung oder Mitbeteiligung an Veranstaltungen, die der Unterhaltung der Gäste dienen.

II. Mitgliedschaft und Finanzierung

Art. 4 Aktivmitglieder
Aktivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Art. 5 Passivmitglieder
Passivmitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein.

Art. 6 Ehrenmitglieder
Natürliche Personen, die sich um den Verein oder um den Ort besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 7 Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch:

- Beiträge der Mitglieder. Dieser Beitrag wird durch die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt.
- Beiträge von öffentlichen und privaten Korporationen
- Beiträge aus den Kurtaxen laut dem Kurtaxenreglement der politischen Gemeinde
- Schenkungen und freiwillige Beiträge der Passivmitglieder

Art. 7.1 Ueber die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Mitglieder, die ihren Austritt nicht bis Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich anzeigen, sind zur Zahlung des Beitrags für das folgende Geschäftsjahr verpflichtet. Kommt ein Mitglied den statuarischen Verpflichtungen nicht nach, kann es durch Entscheid der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

III. Organe des Vereins

Art. 8 Die Organe des Vereins sind:

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Revisionsstelle

Art. 9 Die Generalversammlung findet innerhalb von 6 Monaten nach Geschäftsabschluss statt. Sie wird durch schriftliche Einladung mindestens 14 Tage vor der Versammlung einberufen. Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres schriftlich einzureichen.

Art. 10 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Fünftels der Aktivmitglieder einberufen werden. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Traktandenliste schriftlich und mindestens 3 Wochen vorher.

Art. 11 Stimmberechtigt sind nur die Aktivmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Art. 12

1. Bei Abstimmungen gilt im ersten Durchgang das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende mit Stichentscheid, bei Wahlen das Los.
2. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Sofern ein Drittel nicht anders entscheidet, wird offen abgestimmt.

Art. 13 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages
- c) Entlastung der gewählten Organe
- d) Beschlussfassung über Ausgaben ausserhalb des Voranschlages
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Beschlussfassung über Anträge, Beschwerden und Rekurse
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- h) Aufnahme / Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Art. 14 Der Vorstand besteht aus 3-5 Personen.
- Zusätzlich je ein Vertreter der politischen Gemeinde und der Ortsgemeinde als Delegierte.
Sie nehmen an den Sitzungen und an der GV beratend teil.

Art. 15 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:

- Wahl des Vizepräsidenten
- Wahl des Geschäftsführers und Abschluss des Anstellungsvertrags
- Einberufen der GV und Aufstellen der Traktandenliste
- Inkasso und Verwaltung der Kurtaxen

- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben ausserhalb des Voranschlages bis Fr. 3000.- pro Geschäftsjahr.
- Der Präsident und der Geschäftsführer vertreten den Verein nach aussen. Der Geschäftsführer nimmt an Versammlungen und Sitzungen beratend teil und erstellt ein Protokoll.

Art. 16 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Personen. Sie hat die Geschäfts- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und hierfür der GV schriftlichen Bericht und Antrag zu stellen.

Art. 17 Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt vier Jahre mit Wiederwählbarkeit.

IV. Finanzielles

Art. 18 Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 19 Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

V. Auflösung des Vereins

Art. 20 Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen.

- 1.) Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem Vorstand schriftlich und begründet bis spätestens auf Ende des laufenden Geschäftsjahres einzureichen.
- 2.) Für die Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es der Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitgliederstimmen.
- 3.) Bei der Abstimmung entscheidet das einfache Mehr.
- 4.) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, kann an einer zweiten Versammlung die Auflösung des Vereins, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder, aber nur mit Zweidrittelsmehrheit, beschlossen werden.
- 5.) Das bei Auflösung verbliebene Vereinsvermögen geht in die Verwaltung der politischen Gemeinde Flums über. Sie hat es in einem Fond zum Zwecke der Förderung des Tourismus separat zu verwalten und gegebenenfalls einer neuen steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuführen, welche die gleichen Zwecke verfolgt.

Diese Statuten sind an der Generalversammlung vom 03. Mai 2014 angenommen worden und treten sofort in Kraft.

Kleinberg Tourismus

Der Präsident: Robert John



Die Geschäftsführerin: Michaela Cadisch

